

peccatum formale und *materiale*, zwischen Wund- und Todsünde gehört zur notwendigen Substanz. Wer wagt aber zu behaupten, mit 8 Jahren könne das klar werden? An der verschiedenen Sanktion wird der Unterschied noch am besten sichtbar; die Furchtbarkeit der schweren Sünde und der Hölle wird dargestellt. Der kleine Peter lernt das Reuegebet ein: »O Gott, du hassest die Sünde, du strafest sie streng.« Er erfährt auch amtlich, was alles schwere Sünde sei, z. B. im 6. Gebot (viele Katecheten halten sich an die ebenso verbreitete wie unhaltbare Lehre, es gebe da keine *materia levis*). Er fühlt sich von Gott verworfen, der doch die Sünde haßt. Eine tiefe Schuldangst bricht ein und führt nicht selten zur Verheimlichung. Jeder Beichtvater kennt die Kindertragödien ungültiger Beichten. Die Kinder haben ein Recht auf die volle Wahrheit; man muß es ihnen sagen, daß ihre Kinderfehler wohl wirkliche Fehler, aber niemals schwere Sünde sind. Kein Staat wird einen 13jährigen zum Tod verurteilen; kein Moraltheologe mißt einem Kind wenigstens unter 10 Jahren die Verantwortungsfähigkeit zu einer Todsünde bei. Es liegt eine unheilvolle Inkonsequenz darin, wenn dann im Erstbeichtunterricht dennoch die schwere Sünde (ausdrücklich oder stillschweigend) als Möglichkeit figuriert. Die Frühbeichte gleicht verdächtig einer »Übung am Phantom« (die Methode eignet sich für die chirurgische Ausbildung, aber in der religiösen Erziehung behindert diese Schablone das organische Weiterwachsen und widerspricht dem Ernst des Sakraments).

K. Tilmann hat schon seit 20 Jahren auf »die Fehler im alten Beichtunterricht« hingewiesen: Überlastung, Schwerpunktverlagerung, Verzwekung, Mechanisierung des Bußvollzugs; Einengung und legalistische Verkümmern des Gewissens. Die bischöflichen Richtlinien »Führung zu Buße und Bußsakrament« (1942) gaben eine gesunde Neuordnung des Beichtunterrichts. Von einer wesentlichen Besserung ist jedoch nichts bekannt geworden. Solange die Erstbeichte mit 8 Jahren verlangt wird, bleibt das Kind wie der Katechet überfordert, und das wird so lange der Fall sein, als die Koppelung mit der Erstkommunion verbindlich bleibt. Die jansenistische Koppelung von Beichte und Kommunion wurde im allgemeinen wohl von Pius X. gelöst, hat sich aber hier behauptet und zu dem üblichen Kompromiß geführt. Pastorale Erwägungen lassen die *Frühkommunion* geraten erscheinen, ebenso aber auch eine Hinaufsetzung des Beichtalters in eine Gewissensreife, die den viel höheren persönlichen Forderungen des echten Bußvollzuges entspricht; also etwa in die 4. Schulstufe. Der Lösung des Kompromisses steht kein kanonisches Hindernis im Wege. Die Osterbeichtpflicht (can. 906) kann sich ja nur auf formale schwere Sünden beziehen, ist also unter 10 Jahren sicher nicht gegeben.

Zum methodischen *aggiornamento* und zur Verlegung der Erstbeichte müßten noch zwei weitere Änderungen erwogen werden, um das christliche Bußleben gesunden zu lassen. Erstens eine sinn-

gemäße *Verteilung der Bußerziehung* über die Entfaltungsstufe der Pflichtschule: catechetische Einführung und Einübung der religiösen Akte – Erstbeichte – organische Erweiterung in der Pubertät. Zweitens eine gezielte *Erwachsenenkathechese* über 18, mit liturgischen Bußfeiern. Gewissensbildung erscheint vorwiegend als eine Frage der Erwachsenenbildung. Sie kann ihre Akten weder nach der kindlichen Erstbeichte noch in der jugendlichen Wertfindung schließen. Erst in der personalen Reifung schlägt ihre entscheidende Stunde. Dort muß die Seel-sorge ansetzen, wenn sie reife christliche Herzensstruktur aufbauen will. Dann erst erscheint auch die fundamentale frühkindliche Gewissensbildung gewährleistet, die von jeder schulischen Katechese vorausgesetzt wird: wenn die Väter und Mütter aus der gesunden Ordnung des eigenen Herzens ihren Kindern den Bußweg zum verzeihenden Himmelvater weisen.

*Dr. Josef Duss von Werdt,
Sekretär für theologische Laienbildung, Zürich:*

Diese kurzen Bemerkungen wachsen nicht aus der Erfahrung heraus, da mir diese fehlt. Sie sind theologischer und psychologischer Natur und müssen auch als solche in diesem Zusammenhang keinen Anspruch auf Vollständigkeit erfüllen.

Can. 906 enthält eine Vorschrift der Kirchengdisziplin, die mehr pädagogisch als theologisch oder psychologisch motiviert ist. Auch setzt sie wohl eine gesellschaftliche Situation der Kirche und ihres einzelnen Gliedes voraus, in der der Glaube noch stärker gemeinschaftsbildend ist als heute. Der Rechtsbegriff vom »Gebrauch der Vernunft« ist entwicklungspsychologisch anfechtbar, da das Kind schon sehr früh, bereits als Säugling, in seiner Art »vernünftig« handelt, sich gebärdet, und seine Vernunftsbegabung nicht reine Potentialität ist. Im Zusammenhang mit der Beichte ist der Ausdruck aus dem gleichen Grund fraglich, weil Recht bzw. Pflicht und menschliche Reife und daher auch die nötige »Buß-Fertigkeit« noch nicht miteinander übereinstimmen können. Es wird allerdings schwer zu entscheiden sein, von welchem Alter an das Kind ein Sünder- und Sündenbewußtsein im theologischen Sinn haben kann. Schließt man sich darüber hinaus noch der Ansicht an, die Pflicht zur jährlichen Beichte sei nur im Falle von Todsünden gegeben, wird die Frühbeichte noch problematischer, besonders wenn eine sogenannte *materia gravis* als Hauptmoment dieser Sündenart gesehen wird. Dennoch kann man sich den pädagogischen Notwendigkeiten nicht verschließen: Es muß in der Zeit, während welcher das Kind noch im Einflußbereich elterlicher Autorität, der Schule und des Religionsunterrichtes steht, die *Hinführung zur Beichte* geschehen. Ich betone mit Bedacht die Hinführung und bin der Ansicht, daß man im besagten Zeitraum noch nicht mehr leisten kann. Die Beichte im eigentlichen Vollsinn setzt ein sittliches (Selbst-)

Bewußtsein voraus, das dort noch gar nicht gegeben ist, sondern sich erst entfaltet und wird. Die pädagogischen Unternehmungen in dieser Zeitspanne hätten sich dann auf diese Entfaltung und dieses Werden des sittlichen Bewußtseins zu beschränken. Das bedeutet Gewissensbildung, also viel mehr als bloße Einordnung in das Schema »erlaubt – verboten« oder alleinige Entfaltung des Sünden- und Sünderbewußtseins.

Wenn das richtig ist, könnten unter anderem zur *Beichtanleitung* folgende Punkte wichtig sein:

1. Weil die Eltern oder die mit der Erziehung Betrauten das Kind und seine Entwicklung am besten kennen, haben sie hier die Hauptaufgabe zu leisten.

2. Entfaltung des sittlichen Bewußtseins bzw. Gewissensbildung ist Hinführung zu Freiheit und Verantwortung. In ihrem Rahmen ist es von Anfang an wichtig, daß ein *personales* Bewußtsein der Sünde, nicht ein sächliches, geweckt wird. Wenn man nämlich dem Kind den Sündenbegriff von Anfang an nur anhand seiner größeren oder kleineren Verstöße gegen den Anstand (»der liebe Gott wird böse, wenn du nicht schön ißt«) oder gegen Konventionen suggeriert, wird ihm Gott zu einem großen Herrn Knigge oder zum Anstandspolizisten, die Sünde ist Verstoß gegen »etwas«. Bedenklich wird das besonders dann, wenn mit zunehmendem Alter nur das »man« und nicht die allmähliche Einsicht in das Warum des Sollens und Dürfens eine Rolle spielt. Das überindividuelle, autoritäre Gewissen verhindert dann die Entfaltung des personalen Gewissens.

3. Dem Kind kann relativ früh einsichtig gemacht werden, daß es durch seinen Ungehorsam, seine nicht einmal unbedingt gewollte »Grausamkeit« usw. *jemanden*, z. B. die Eltern, die Geschwister usw., beeinträchtigt. Es lernt sein Verhalten bald als Lieblosigkeit erkennen, und damit ist der Grund gelegt, daß ihm zu gegebener Zeit auch die Sünde, und zwar jede Sünde, als Verstoß gegen die Liebe deutlich gemacht werden kann. Es ist mit anderen Worten eine Konzentration auf das »Hauptgebot« möglich und damit ein Einüben in die eigentlichen Proportionen des christlich-sittlichen Lebens. Das könnte auch in der Pubertätszeit eine große Hilfe sein, weil hier der junge Mensch in verstärktem Maße zum rechten Verhältnis zu sich selber (Selbstliebe) und zum Nächsten finden muß. Die rechte Ordnung in diesen »horizontalen Bezügen« wird dann auch leichter die »Vertikale« zu Gott anschaulich machen.

Diese Konzentration von den vielen Sünden auf die *eine* Sünde gegen die Liebe erscheint mir unabdingbar wichtig und bereitet personal und sozialpädagogisch auf die soziale und dann ekklesiologische Dimension der Sünde vor, wobei das »Theologische« an ihr nicht verkürzt wird oder erst dann in Erscheinung tritt, wenn das Kind erstmals mit einem Priester in Kontakt kommt.

Von daher ließe sich auch einiges zur *Beichtpraxis* sagen:

1. Die erste *entferntere* Vorbereitung auf die ei-

gentliche Beichte hätte das weisende und verstehende Gespräch mit den Eltern und ihre liebende und nicht schreckenerregende Autorität zu sein. Das müßte sich in den ersten Kontakten mit dem Priester fortsetzen. Auch er hätte begleitend, verstehend und nur mit äußerster Vorsicht wertend zu sein. Weder beim Erwachsenen noch beim Kind kann man ja von außen sagen, ob und wann etwas wirklich Sünde sei.

2. Nicht das auswendiggelernte Hersagen von Sünden, sondern eine mit dem Kind gemeinsam angestellte »Gewissenserforschung« wäre dann die erste Beichtform. So würde das Kind von Anfang an spüren, daß es zwar vor einem gerechten, aber barmherzigen Gott sich zu verantworten hat, der es immer mehr liebt, als es selber ihn lieben kann. Im Zentrum dieser Gewissenserforschung stünden die Gestalten und Mißgestalten des Verhältnisses zu sich selber und den Mitmenschen und von da aus zu Gott. Daß dies wieder in der Pubertät seine besondere Bedeutung hat, ergibt sich eigentlich von selbst.

3. Wird die erste Kommunion immer und grundsätzlich erst nach der Beichte im eigentlichen Sinn gereicht, entstehen im Kind viele falsche Vorstellungen, von denen es unter Umständen zeit seines Lebens nicht mehr loskommt. Da ist einmal ein falsches Verständnis der Sündenlosigkeit, der »Reinheit des Herzens«. Oder es entsteht ein Zwangsgefühl, man müsse unbedingt Sünden haben, damit man überhaupt zur Kommunion gehen kann. Die Selbstanklage wird unecht, weil das wirkliche Sündenbewußtsein fehlt. Zwar kann und muß die entferntere Vorbereitung auf die Beichte schon vor dem ersten Empfang der Eucharistie beginnen, doch sollten beide nicht in einen konditionalen Zusammenhang gebracht werden, bevor das sittliche Bewußtsein des Kindes soweit gereift ist, daß es den Zusammenhang selber einsehen kann. Wann das der Fall ist, läßt sich nicht rechtlich fixieren.

Der Einwand gegen das Gesagte liegt nahe: Die Eltern sind unfähig dazu und die Seelsorger überlastet, um so individuell führen zu können. Maßgebend muß aber trotzdem die Sorge um das Kind sein. Und ich glaube, daß dieses bei einer solchen Vorbereitung weniger personal überfordert ist als bei der noch weithin üblichen.

*Josef Perau,
Pfarrer, Hülme:*

Nicht gerade freudig und mit leichtem Herzen gehe ich an die Beantwortung Ihrer Frage. Wir haben da viele Fehler gemacht und machen sie noch. Ich habe selber kein gutes Gewissen.

Als ich nach der Unterbrechung durch den Kriegsdienst wieder als Seelsorger vor Kinder trat, etwas unsicher geworden auf diesem Terrain, habe ich mich nach Hilfen umgesehen. Ich war damals froh, als für den Erstbeichtunterricht das Werkheft von Josef Goldbrunner erschien. Ich empfand